

# INFORMATIONEN ZUM VERÄNDERUNGSVERFAHREN

gem. § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG)

Stand: 1. Mai 2016

## 1. Wann ist eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes einzuholen?

Jede Maßnahme, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines denkmalgeschützten Objektes beeinflussen könnte, stellt eine Veränderung im Sinne des § 4 Abs. 1 DMSG dar. Die Durchführung einer solchen Veränderung bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nach § 5 Abs. 1 DMSG. Das Verfahren wird über Antrag des/der Projektwerbers/in eingeleitet. Es fällt keine Gebühr an.

Zu beachten ist, dass auch Restaurierungen den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Baudenkmals beeinflussen können und daher ebenfalls bewilligungspflichtig sind.

Die Bewilligung des Bundesdenkmalamtes ist unabhängig von Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (z.B. Bau- und Gewerbevorschriften) einzuholen.

## 2. Was ist im Vorfeld zu beachten?

Denkmale werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Denkmaleigenschaften immer objektspezifisch behandelt. Es empfiehlt sich daher, in einem möglichst frühen Planungsstadium Kontakt mit dem Bundesdenkmalamt aufzunehmen. Zuständig ist die Abteilung für jenes Bundesland, in dem sich das denkmalgeschützte Objekt befindet. Ausführliche Vorinformationen stehen in den „Standards der Baudenkmalpflege“ auf der Website unter [www.bda.at](http://www.bda.at) zur Verfügung.

Als Grundlage für die Planung und behördliche Entscheidung können unterschiedliche Methoden der Bestandsaufnahme notwendig sein (z.B. Bauaufnahme, archäologische, restauratorische, bauhistorische und/oder bautechnische Untersuchungen). Sind mit der Durchführung von Voruntersuchungen Eingriffe in die Substanz oder Auswirkungen auf das Erscheinungsbild verbunden, so sind diese bewilligungspflichtig!

## 3. Wer erhält den Antrag und an wen ergeht der Bescheid?

Der Antrag wird in der Regel an die für das jeweilige Bundesland zuständige Abteilung gerichtet. (Kontakt: [www.bda.at/service](http://www.bda.at/service))

Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes ergeht an den/die Projektwerber/in oder dessen/deren Vertreter/in.

## 4. Welche Form hat der Antrag?

Das Ansuchen kann als frei formuliertes Antragschreiben oder mittels Antragsformular eingebracht werden ANTRAG.

Eine verpflichtende Verwendung dieses Formulars besteht nicht, es ermöglicht jedoch eine effizientere Bearbeitung.

- Analoger Antrag per Post:

Zusendung des Antragsschreibens/Antragsformulars samt Unterlagen in Papierform. Analog sind an die in Wien ansässigen Abteilungen zwei bzw. an die nicht in Wien ansässigen Abteilungen drei Planparien zu übermitteln.

- Digitaler Antrag per E-Mail:

Zusendung des Antragsschreibens/Antragsformulars (mit elektronischer Signatur bzw. Scan des unterfertigten Antrags) samt Unterlagen im pdf-Format. Bei digitalem Antrag ist zur Langzeitarchivierung außerdem die postalische Übermittlung einer Planparie in Papierform erforderlich (ab Format A3).

## **5. Welchen Inhalt hat der Antrag?**

- Objektadresse
- Name und Adresse des/der Projektwerber/in bzw. dessen/deren Vertreter/in und gegebenenfalls Eigentümer/in
- Zusammenfassung der geplanten Maßnahme/n
- Gründe für die beabsichtigte/n Maßnahme/n
- Angaben zu angeschlossenen Unterlagen
- Angaben zu bereits eingeholten bzw. erteilten Genehmigungen

## **6. Welche Unterlagen werden diesem Antrag geschlossen?**

Zur denkmalfachlichen Beurteilung der beantragten Veränderung können technische und administrative Unterlagen notwendig sein ERLÄUTERUNGEN. Art, Inhalt und Umfang der Unterlagen sind möglichst frühzeitig mit dem Bundesdenkmalamt abzuklären und können Folgendes umfassen:

- Technische Unterlagen: Untersuchungsbericht / Gutachten, Bestandspläne, Raumbuch, Einreichplan BDA, Einreichplan Baubehörde, Projektbeschreibung, Maßnahmenliste MASSNAHMEN, Maßnahmenkonzept, Projektraumbuch, Skizze/Fotomontage/Visualisierung, Sonstiges
- Administrative Unterlagen: Vollmacht des/der Projektwerbers/in, Grundbuchsauszug, Sonstiges

## **7. Welche Fristen sind mit dem Antrag verbunden?**

Es darf erst nach rechtskräftiger Bewilligung mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden. Die Bewilligung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

## **8. Wie kommt es zur behördlichen Entscheidungsfindung?**

Das Bundesdenkmalamt nimmt eine Interessensabwägung vor. Dabei werden die für eine unveränderte Erhaltung des denkmalgeschützten Objektes vorliegenden Gründe gegenüber jenen Argumenten abgewogen, die für seine Veränderung sprechen.

## **9. Was passiert, wenn der Antrag unvollständig ist?**

Mängel im Antrag, z.B. bei fehlenden Unterlagen, führen zu einem Verbesserungsauftrag an den/die Projektwerber/in.

## **10. Welche Inhalte kann der Bescheid haben?**

Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes kann dem Antrag zur Gänze oder teilweise stattgeben bzw. diesen abweisen. Darüber hinaus können darin Auflagen, Befristungen (z.B. bei temporären Maßnahmen) sowie Bestimmungen zu Detailmaßnahmen festgelegt sein.